

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 571

**Die analoge Anwendung
von § 305c Abs. 2 BGB auf
die Auslegung von automatisierten
Willenserklärungen**

Von

Marie Elisabeth Penné



Duncker & Humblot · Berlin

MARIE ELISABETH PENNÉ

Die analoge Anwendung von § 305c Abs. 2 BGB
auf die Auslegung von automatisierten Willenserklärungen

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 571

Die analoge Anwendung von § 305c Abs. 2 BGB auf die Auslegung von automatisierten Willenserklärungen

Von

Marie Elisabeth Penné



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Philipps-Universität Marburg
hat diese Arbeit im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY 4.0
(s. <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>) veröffentlicht. Die E-Book-Version
ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59064-3> abrufbar



Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Marie Elisabeth Penné
Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimplar
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-19064-5 (Print)
ISBN 978-3-428-59064-3 (E-Book)
DOI 10.3790/978-3-428-59064-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Mai 2023 fertiggestellt und berücksichtigt Rechtsprechung sowie Schrifttum bis zu diesem Zeitpunkt. Daraufhin wurde sie im Juli 2023 von der Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg als Inauguraldissertation angenommen.

Zuvorderst gebührt mein tief empfundener Dank meinem Doktorvater, Prof. Dr. Constantin Willems, der mich mit seiner wunderbaren Betreuung und seinem stets offenen Ohr durch die gesamte Ausarbeitung dieser Dissertation vorangetrieben hat. Seine Expertise, sein Engagement und seine Ermutigung waren von unschätzbarem Wert und haben maßgeblich dazu beigetragen, dass dieses Werk überhaupt erst möglich wurde.

Ebenso möchte ich mich herzlich bei Prof. Dr. Kling für die Anfertigung des Zweitgutachtens bedanken. Insbesondere möchte ich hervorheben, wie sehr ich die zügige und gründliche Erstellung des Gutachtens schätze. Seine konstruktiven Rückmeldungen waren äußerst hilfreich und haben die Qualität dieser Arbeit weiter gesteigert.

Der größte Dank gilt meiner Familie. Meinen Eltern, Dr. Günter Penné und Heike Penné, widme ich dieses Buch in tiefer Dankbarkeit und herzlicher Verbundenheit. Ihre bedingungslose Unterstützung und ermutigenden Worte haben mir nicht nur in den schwierigsten Phasen Halt gegeben, sondern mich auch stets daran erinnert, dass ich den Anforderungen dieses Ziels gewachsen bin. Was ich ihnen alles zu verdanken habe, vermag ich hier nicht auf Papier zu bringen.

Leider konnte meine Mutter, Elisabeth Schmidtke, diese Freude nicht mehr miterleben. Ihre Einflüsse und ihre wertvollen Lektionen haben mein Leben geprägt, sodass ihr Wissen und ihre Unterstützung mir immer nahe sein werden.

Idstein, im September 2023

Marie Elisabeth Penné

Inhaltsübersicht

A. Einleitung	15
I. Zur Thematik	15
II. Ziel und Gegenstand der Arbeit	23
III. Gang der Untersuchung	24
B. Die Auslegung von automatisierten Willenserklärungen	26
I. Die allgemeine Auslegung von automatisierten Willenserklärungen	26
II. Die Auslegung von automatisierten Willenserklärungen im Falle von Auslegungszweifeln	32
C. Rechtsökonomie und Rechtsvergleich	136
I. Rechtsökonomische Betrachtung	136
II. Rechtsvergleichende Betrachtung – Österreich	156
III. Stellungnahme	184
D. Lösungsmöglichkeiten <i>de lege lata</i> und <i>de lege ferenda</i>	187
I. Lösungsmöglichkeiten <i>de lege lata</i>	187
II. Lösungsmöglichkeiten <i>de lege ferenda</i>	196
III. Ergebnis	201
E. Zusammenfassung der Ergebnisse	202
Literaturverzeichnis	209
Stichwortverzeichnis	218

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	15
I. Zur Thematik	15
1. Einführung	15
2. Rechtlicher Rahmen von automatisierten Willenserklärungen	17
3. Abgrenzung	18
a) Elektronische Willenserklärung	18
b) Elektronisch übermittelte Willenserklärung	18
c) Computererklärung	19
4. Fallbeispiele	19
a) Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr	19
b) Versicherungsschein	21
c) „Smarter“ Drucker	22
d) Erwerb von DB-Fahrkarten	22
e) Zwischenergebnis	23
II. Ziel und Gegenstand der Arbeit	23
III. Gang der Untersuchung	24
B. Die Auslegung von automatisierten Willenserklärungen	26
I. Die allgemeine Auslegung von automatisierten Willenserklärungen	26
1. Auslegung wie „normale“ Willenserklärungen, §§ 133, 157 BGB	26
2. Auslegung „wie AGB“	27
a) Vergleich AGB und automatisierte Willenserklärungen	27
aa) Anonymer, unbestimmter Personenkreis	27
(1) Anonymer, unbestimmter Personenkreis bei AGB	27
(2) Anonymer, unbestimmter Personenkreis bei automatisierten Willenserklärungen	28
(3) Zwischenergebnis	29
bb) Vorformulierung	30
b) Ergebnis	31
II. Die Auslegung von automatisierten Willenserklärungen im Falle von Auslegungszweifeln	32
1. Begriffsbestimmung: Auslegungszweifel	34
2. Die zur Analogie von § 305c Abs. 2 BGB vertretenen Literaturstimmen	34
a) Köhler	34
b) Friedmann	37

c) Paefgen	40
d) Kommentarliteratur und weitere Literaturstimmen	42
e) Zusammenfassung	44
3. Untersuchung des Lösungsansatzes	44
a) Allgemein: Analogie	44
aa) Regelungslücke	45
(1) Unvollständigkeit	46
(2) Planwidrigkeit	47
bb) Wertungsgleichheit der Sachverhalte	47
b) Zulässigkeit der Analogie vor dem Hintergrund der Historie	48
aa) Unvollständigkeit des Gesetzes	48
(1) Regelungsabsicht des Gesetzgebers	48
(a) Historische Entwicklung der (allgemeinen) Unklarheitenregel im Rahmen der Auslegung vom antiken Rom bis ins 20. Jahrhundert	49
(aa) Römisches Recht: <i>ambiguitas contra stipulatorem</i> ; <i>ambiguum pactum contra venditorem et locatorem</i> ..	49
(α) <i>Ambiguitas contra stipulatorem</i>	50
(β) <i>Ambiguum pactum contra venditorem et locatorem</i>	56
(γ) Zusammenfassung	61
(bb) Gemeines Recht: <i>In dubio contra proferentem</i>	62
(α) Rechtlicher Inhalt und praktische Bedeutung ..	63
(β) Zusammenfassung	65
(cc) Kodifizierte Unklarheitenregeln: Das preußische Allgemeine Landrecht und das sächsische BGB ...	65
(α) Das preußische Allgemeine Landrecht	66
(β) Sächsisches BGB	67
(γ) Zusammenfassung	68
(dd) Zusammenfassung	69
(b) Die Entscheidung des BGB-Gesetzgebers – „Nicht“-Kodifikation	70
(aa) Entwürfe des BGB: Auslegungsnormen	70
(bb) Gründe für die „Nicht“-Aufnahme einer allgemeinen Unklarheitenregel	73
(c) Historische Entwicklung der Unklarheitenregel im AGB-Recht	75
(aa) (Geschichtliche) Entwicklung von AGB	76
(bb) Rechtliche Behandlung der Unklarheitenregel vor dem AGBG	78
(α) AGB als wichtigster Anwendungsfall der Unklarheitenregel	78

(β) Rechtsprechungsübersicht zur Unklarheitenregel	80
(cc) AGBG von 1976	83
(α) Reformbestrebungen des 20. Jahrhundert und Entstehung des AGBG	83
(β) Die Aufnahme einer Unklarheitenregel ins AGBG	85
(γ) Festschreibung in § 5 AGBG und Anwendungsbereich	88
(δ) Zusammenfassung	89
(dd) Einflüsse auf die Unklarheitenregel seit Inkrafttreten des AGBG	89
(α) RL 93/13/EWG	89
(β) Überführung des AGB-Rechts in das BGB – § 305c Abs. 2 BGB	92
(γ) Zusammenfassung	94
(2) Zwischenergebnis	94
bb) Planwidrigkeit	97
(1) Regelungsabsicht des BGB-Gesetzgebers	97
(2) Regelungsabsicht des § 305c Abs. 2 BGB	99
(3) „Schlupfloch“ in der Regelungsabsicht des BGB-Gesetzgebers	102
(a) Aufstellung besonderer Auslegungsregeln	103
(aa) „Besondere“ Auslegungsregeln	103
(bb) Rückgriff auf § 305c Abs. 2 BGB als „besondere“ Auslegungsregel?	104
(b) Automatisierte Willenserklärungen als „gewisse Fälle“ im Sinne der Motive	106
(aa) Strafvorschrift oder Wahrscheinlichkeitsrechnung ..	107
(bb) Das Versicherungsrecht	109
(cc) Unklarheitenregel <i>insbesondere</i> auf dem Gebiet des Versicherungsrechts	111
(dd) Vergleich mit automatisierten Willenserklärungen ..	112
(ee) Zwischenergebnis	115
(4) Ergebnis	116
cc) Wertungsgleichheit der Sachverhalte	119
(1) Ähnlichkeit der Sachverhalte	119
(a) Gemeinsamkeiten	120
(b) Unterschiede	121
(c) Übereinstimmung in maßgeblichen Hinsichten	121
(aa) Vereinbarkeit mit der Normsystematik	121
(bb) Vereinbarkeit mit dem gesetzgeberischen Willen ..	123

(cc) Vereinbarkeit mit dem Normzweck	124
(dd) Systematische, historische oder teleologische Aspekte	127
(2) Ergebnis	129
dd) Zulässigkeit der Analogie – Ergebnis	129
4. Stellungnahme	131
C. Rechtsökonomie und Rechtsvergleich	136
I. Rechtsökonomische Betrachtung	136
1. Allgemein: Rechtsökonomie	137
2. Risikoverteilung als Funktion der Unklarheitenregel	139
a) Unklarheiten als Transaktionskosten oder Risiken	139
b) Rechtsfigur des „cheapest cost avoiders“	140
aa) Ursprung und Inhalt der Rechtsfigur	140
bb) Rechtliche Bedeutung der Rechtsfigur	142
cc) Kriterien zur Bestimmung des „cheapest cost avoider“	142
(1) Aspekt der Information	143
(2) <i>Guidelines</i> zur Bestimmung des „cheapest cost avoider“	144
c) Verwender von automatisierten Willenserklärungen als der „cheapest cost avoider“	146
aa) Übertragung auf automatisierte Willenserklärungen	146
(1) Aspekt der Information	147
(2) <i>Calabresis guidelines</i>	148
(a) Relationship between avoidance and administrative cost	148
(b) Avoiding externalization	148
(c) The best briber	149
(3) „Einfachste“ Vermeidung von Unklarheiten	150
bb) Zwischenergebnis	154
3. Auslegung zulasten des Verwenders = Anreiz zur transparenten Formu- lierung?	154
4. Ergebnis	156
II. Rechtsvergleichende Betrachtung – Österreich	156
1. Die Auslegung von Willenserklärungen	157
a) Allgemeines	157
b) Die Unklarheitenregel in § 915 ABGB	159
aa) Geschichte von § 915 ABGB	160
(1) Römisches Recht	160
(2) Naturrecht	161
(a) Codex Thesarianus	162
(b) Entwurf Horten und Josephinisches Gesetzbuch	164
(c) Entwurf Martini und Westgalizisches Gesetzbuch	167

(d) Das ABGB von 1811	169
(3) Zusammenfassung	171
bb) Anwendungsbereich	172
(1) Einseitig verbindliche Verträge	173
(2) Zweiseitig verbindliche Verträge	173
(3) Einseitige Erklärungen	174
(4) AGB	174
2. Auslegung von automatisierten Willenserklärungen	177
a) Automatisierte Willenserklärungen im österreichischen Zivilrecht ..	177
b) Auslegungsregeln	178
aa) Anwendbarkeit und Auslegungsmaßstab	178
bb) Die Auslegungsnorm § 915 ABGB	179
cc) Gang der Auslegung, Auslegungsergebnis	180
dd) Anwendung von § 6 Abs. 3 KSchG?	180
c) Zusammenfassung	181
3. Die Unklarheitenregel in der österreichischen Rechtsprechung	182
4. Ergebnis	182
III. Stellungnahme	184
D. Lösungsmöglichkeiten <i>de lege lata</i> und <i>de lege ferenda</i>	187
I. Lösungsmöglichkeiten <i>de lege lata</i>	187
1. Die Auslegungsnorm § 157 BGB	187
2. Restriktionsprinzip	190
a) Allgemein	190
b) Automatisierte Willenserklärungen	192
3. Auslegung <i>contra proferentem</i>	193
II. Lösungsmöglichkeiten <i>de lege ferenda</i>	196
1. Kodifizierung einer <i>allgemeinen</i> Unklarheitenregel – Gesetzesänderung?	196
2. Kodifizierung einer <i>besonderen</i> Unklarheitenregel – Gesetzesänderung?	198
3. Stellungnahme	200
III. Ergebnis	201
E. Zusammenfassung der Ergebnisse	202
Literaturverzeichnis	209
Stichwortverzeichnis	218

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestag Drucksachen
Btx	Bildschirmtext
bzw.	beziehungsweise
Drucks.	Drucksache
EDV	elektronische Datenverarbeitung
f./ff.	folgend(e)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
sächsBGB	Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch
v.	von
z. B.	zum Beispiel

A. Einleitung

I. Zur Thematik

1. Einführung

Kommunikationsprobleme, Missverständnisse oder Mehrdeutigkeiten sind in unserem Alltag allgegenwärtig. Das gesprochene Wort wird oft anders verstanden, als es gemeint ist, hängt doch die Bedeutung der Worte von individuellen Vorstellungen ab.¹ Deshalb kommt es vor, dass einer bestimmten Formulierung von ihrem Verfasser eine andere Bedeutung beigemessen wird als von einem Dritten. In der Rechtswissenschaft erweisen sich solche Missverständnisse bzw. Unklarheiten dann als problematisch,² wenn bspw. mittels eines Vertrages eine verbindliche Regelung zwischen den Vertragsparteien geschaffen werden sollte, es jedoch streitig ist, welche Bedeutung einer Willenserklärung oder generell dem Vertrag beigemessen werden soll.

Vor dem Hintergrund der immer schneller fortschreitenden Digitalisierung können Willenserklärungen vermehrt mithilfe automatisierter Systeme abgegeben werden. Für durch Automaten, Roboter oder sonstige Computer abgegebene Willenserklärungen hat sich diesbezüglich der Begriff der „automatisierten Willenserklärung“ etabliert.³ Zwar besteht Einigkeit dahingehend, dass allein der Mensch die Fähigkeit besitzt, einen rechtsgeschäftlichen Willen zu bilden.⁴ Jedoch bedeutet dies nicht, dass die Willenserklärung stets durch einen Menschen erzeugt und/oder abgegeben (§ 130 Abs. 1 BGB) werden muss.⁵

Beispiele für den Einsatz von automatisierten Willenserklärungen in unserem täglichen Leben sind unter anderem Erklärungen vermittelt Fahrkartenautoma-

¹ Siehe hierzu *Kötz*, FS Zeuner, 1994, S. 219 ff.; *Wertenbruch*, BGB Allgemeiner Teil, § 9 Rn. 1 ff.

² Siehe zu Rechtsproblemen, die aufgrund von sprachlich bedingten Missverständnissen zwischen Parteien entstehen, und die Zuweisung eines „Sprachrisikos“ *Kling*, Sprachrisiken im Privatrechtsverkehr.

³ *Paulus*, JuS 2019, S. 960 (S. 961 f.).

⁴ Willenserklärungen müssen auf ein menschliches Verhalten bzw. genauer gesagt auf einen menschlichen Willen zurückgeführt werden können. Siehe hierzu unter anderem *Wertenbruch*, BGB Allgemeiner Teil, § 6 Rn. 7 ff.; *Stadler*, Allgemeiner Teil des BGB, § 17 Rn. 1 ff.; *MüKoBGB/Einsele*, § 130 Rn. 13 ff.; *BeckOGK BGB/Gomille*, § 130 Rn. 2 ff. Zum Element des Willens bei der Willenserklärung siehe etwa *Eisenhardt*, JZ 1986, S. 875.

⁵ Siehe zur elektronischen Willenserklärung etwa den Aufsatz von *Clemens*, NJW 1985, S. 1998.

ten, „smarte“ Drucker oder automatisiert versendete Annahmeerklärungen im Onlinehandel. Grundsätzlich sind diese rechtlich als „normale“ Willenserklärungen zu verstehen und unterfallen insoweit der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre.⁶ Somit besteht auch bei automatisierten Willenserklärungen das Risiko, dass die Erklärung mehrdeutig bzw. zweifelhaft ist⁷ und der Willenserklärung deshalb keine eindeutige Bedeutung beigemessen werden kann. Die automatisierte Willenserklärung wäre mithin auslegungsbedürftig.

Für die Auslegung von automatisierten Willenserklärungen gelten grundsätzlich dieselben Normen wie für „normale“ Willenserklärungen, also die §§ 133, 157 BGB.⁸ Daneben hat sich jedoch auch die Ansicht herausgebildet, die AGB-rechtliche Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB analog auf automatisierte Willenserklärungen anzuwenden. Im Zweifelsfall wäre die automatisierte Willenserklärung damit zulasten des jeweils Erklärenden auszulegen.⁹

Dass diese Norm nun im Wege der Analogie auf unklare automatisierte Willenserklärungen anwendbar sein soll, erscheint zweifelhaft. Schließlich findet die Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB dem Wortlaut nach nur auf Ebene des AGB-Rechts Anwendung, sodass, soweit eine AGB-Klausel nach Erschöpfung der Auslegungsregeln immer noch unklar bzw. mehrdeutig ist, sie gegen deren Verwender ausgelegt wird.¹⁰ Eine Ausdehnung auf (automatisierte) Willenserklärungen ist vom Wortlaut nicht gedeckt. Weiter könnte die Analogie insbesondere aus historischen Gesichtspunkten ungewöhnlich erscheinen, da sich der BGB-Gesetzgeber bewusst gegen die Aufnahme einer Unklarheitenregel für Willenserklärungen oder Rechtsgeschäfte entschieden hatte.¹¹

⁶ BGH NJW 2005, S. 53 (S. 54); Köhler, AcP 182 (1982), S. 117; m.w.N. Paulus, JuS 2019, S. 960.

⁷ Beispiele für Unklarheiten sind etwa unterschiedliche Laufzeitregelungen für einen Vertrag in zeitgleich abgeschlossenen Vertragsdokumenten (OLG-Köln NJW-RR 1983, S. 1671 (S. 1672)); die Formulierung einer „Voraussetzung“ lässt im Dunkeln, ob es sich dabei um eine zu erfüllende Vertragspflicht oder um eine (aufschiebende) Bedingung für die Wirksamkeit des Vertrags handeln soll (vgl. BGH NJW-RR 1997, S. 304); die „Bitte“, offensichtliche Mängel sofort zu reklamieren (LG Hamburg CR 2004, S. 136 (S. 137)); Haftungsregeln bezüglich des Verschuldensmaßstabs lassen verschiedene Auslegungen offen; in einem Mietvertrag wird ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht ausgeschlossen, ohne dass klar wird, ob damit auch das Minderungsrecht ausgeschlossen werden soll (vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR 1999, S. 953).

⁸ Paulus, JuS 2019, S. 960 (S. 964).

⁹ Vgl. MüKoBGB/Busche, § 133 Rn. 25; NK-BGB/Looschelders, § 133 Rn. 89; Grüneberg/Ellenberger, § 133 Rn. 26a; Paefgen, JuS 1988, S. 592 (S. 595); siehe zu Annahme als h.M. Paulus, JuS 2019, S. 960 (S. 964); Wilhelm, WM 2020, S. 1849 (S. 1851); zurückhaltender Janal, AcP 215 (2015), S. 830 (S. 852).

¹⁰ BeckOGK BGB/Bonin, § 305c Rn. 69 ff.; NK-BGB/Kollmann, § 305c Rn. 32 ff.; Jauernig/Stadler, § 305c Rn. 5 ff.; MüKoBGB/Fornasier, § 305c Rn. 29 ff.

¹¹ Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band 1, S. 437; Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Band 1, S. 155.

Da die Auslegung in der Rechtswissenschaft eine besondere Rolle einnimmt,¹² soll insoweit nicht blind dieser „neuen“ Ansicht – der Analogie zu § 305c Abs. 2 BGB – gefolgt werden. Vielmehr hat sich die Ansicht einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen, in der insbesondere die Vereinbarkeit der analogen Anwendung von § 305c Abs. 2 BGB auf unklare automatisierte Willenserklärungen mit den Auslegungsgrundsätzen des deutschen Rechts zu untersuchen ist.

Vor diesem Hintergrund drängt sich eine Reihe von Fragen auf: Inwieweit ist die Analogie zu § 305c Abs. 2 BGB für automatisierte Willenserklärungen rechtlich zulässig? Besteht ein Widerspruch zu der ursprünglichen Regelungsabsicht des BGB-Gesetzgebers? Kann die Analogie zu § 305c Abs. 2 BGB zu einem angemessenen Auslegungsergebnis verhelfen? Welche Argumente sprechen für und/oder gegen die Analogie zu § 305c Abs. 2 BGB? Bestehen nicht bereits andere geeignete Auslegungsmaximen, die zu dem gleichen Ergebnis wie eine Analogie zu § 305c Abs. 2 BGB gelangen?

2. Rechtlicher Rahmen von automatisierten Willenserklärungen

Die automatisierte Willenserklärung wird definiert als eine Willenserklärung, welche von einem Computerprogramm aufgrund vorheriger manueller Dateneingabe im Anschluss automatisch erzeugt wird.¹³ Sie wird demnach nicht unmittelbar von einem Menschen, sondern mittels eines Computerprogramms abgegeben.¹⁴ Dennoch kann die Erklärung stets auf einen menschlichen Willen zurückgeführt werden, da das Computer-/Datenverarbeitungsprogramm nur auf der Grundlage von Voreinstellungen bzw. eines vorgegebenen Programms agiert.¹⁵ Erklärender ist somit derjenige, der das Computer-/Datenverarbeitungsprogramm einsetzt;¹⁶ ihm wird mithin auch die automatisierte Willenserklärung subjektiv zugerechnet.¹⁷

Automatisierte Willenserklärungen unterstehen grundsätzlich dem gleichen rechtlichen Rahmen wie „normale“ Willenserklärungen.¹⁸ Deshalb sind die allge-

¹² Siehe hierzu bspw. Jansen/Zimmermann/Vogenauer, Commentaries on European Contract Laws, S. 754 ff.; Leonhard, AcP 120 (1922), S. 14 ff.

¹³ Köhler, BGB Allgemeiner Teil, § 6 Rn. 8; Spindler/Schuster/Spindler, Vorbemerkung §§ 116 ff. BGB Rn. 5; Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, § 17 Rn. 32a.

¹⁴ Köhler, BGB Allgemeiner Teil, § 6 Rn. 8; Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, § 17 Rn. 32a; Paulus, JuS 2019, S. 960 (S. 962).

¹⁵ Köhler, BGB Allgemeiner Teil, § 6 Rn. 8; Medicus/Petersen, Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 256; m.w.N. Paulus, JuS 2019, S. 960 (S. 962).

¹⁶ Paulus, JuS 2019, S. 960 (S. 963).

¹⁷ Medicus/Petersen, Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 256; m.w.N. Paulus, JuS 2019, S. 960 (S. 962).

¹⁸ Siehe BGH NJW 2005, S. 53 (S. 54); m.w.N. Köhler, AcP 182 (1982), S. 128, S. 133 f.; Medicus/Petersen, Allgemeiner Teil des BGB, Rn. 256.